



# Informationen zum Berichtsheft

## Führen des Ausbildungsnachweises

### Allgemeine Informationen

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV) schreibt in § 6 vor, dass Auszubildende ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises führen müssen. Der Auszubildende (i. d. R. Praxisinhaber) muss das Berichtsheft regelmäßig durchsehen.

Die berufliche Umschulung richtet sich nach dem anerkannten Ausbildungsberuf zur/zum ZFA. Entsprechend § 60 Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde gelegt.

Der Ausbildungsnachweis stellt eine knappe und einfache Abhandlung aller in der Praxis vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten während der Ausbildungs- und Umschulungszeit dar. Das Führen des Berichtsheftes ist **zeitnah – mindestens wöchentlich** – vorzunehmen. Es ist die Voraussetzung für einen systematischen Nachweis des zeitlichen und sachlichen Ablaufes der Berufsausbildung und beruflichen Umschulung zwischen allen Beteiligten (Auszubildende/Umschulende, Auszubildende/Umschüler und ggf. gesetzliche Vertreter).

### Funktion des Berichtsheftes

#### Dokumentarische Funktion

Entsprechend des betrieblichen Ausbildungsplanes ist im Berichtsheft einzutragen, **wann die Kenntnisse und Fertigkeiten mit den dazugehörigen Lerninhalten vermittelt wurden**. Aufgeführte Lerninhalte müssen praxisbezogen vermittelt und erarbeitet werden, damit der ZahnmedAusbV und einer umfassenden Berufsausbildung oder beruflichen Umschulung Rechnung getragen wird.

Nach jedem Gliederungspunkt ist eine **Bestätigung (Unterschrift Auszubildende/Umschulende und Auszubildende/Umschüler) notwendig**. Das Berichtsheft wird damit zu einem Dokument für die erfolgte Berufsausbildung bzw. berufliche Umschulung und gilt als Nachweis entsprechend der Vorschrift nach § 6 der ZahnmedAusbV.

#### Pädagogische Funktion

- Erlerntes wird noch einmal überdacht und prägt sich besser ein,
- Förderung des Lernprozesses,
- Transparenz des bereits Gelernten,
- Korrekturen bei Abweichungen vom betrieblichen Ausbildungsplan

#### Rechtliche Funktion

Das ordnungsgemäße Führen des Berichtsheftes ist nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG **Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung**. Anhand des Berichtsheftes erkennen die Prüfungsausschussmitglieder welche Erfahrungen Auszubildende/Umschüler in der Praxis gewonnen haben und können Zusatzfragen dementsprechend ausgerichten.

Keine oder eine (wiederholt) verspätete Vorlage des Berichtsheftes trotz Abmahnung kann zur fristlosen Kündigung des Berufsausbildungsvertrages führen. Das Berichtsheft muss realistisch geführt werden, da es im Fall einer Schadensersatzklage der Beweisfunktion dient (Beispiel: Auf Grund einer unzureichenden Berufsausbildung in der Praxis besteht eine Auszubildende die Prüfung nicht und klagt beim Verwaltungsgericht gegen den Ausbildenden).

## Gestaltung des Berichtsheftes

Die ZahnmedAusbV lässt Ausbildenden/Umschulenden und Auszubildenden/Umschülern freie Hand in der Gestaltung des Berichtsheftes. Über Art und Umfang der Dokumentation der Berufsausbildung bzw. beruflichen Umschulung gibt es keine verbindlichen Festlegungen.

Hinweise zur Gestaltung:

- stichpunktartige Aufzählung der vermittelten Kenntnisse oder
- Beschreibung einzelner Themen in kurzen Abhandlungen
- Abweichungen vom fachlichen und zeitlichen Ausbildungsrahmenplan sind möglich
- Gliederung der vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse in **vor und nach der Zwischenprüfung**
- Prüfungsinhalte Zwischenprüfung gemäß § 7 ZahnmedAusbV
- Prüfungsinhalte Abschlussprüfung gemäß § 8 ZahnmedAusbV

Wichtig ist, dass zum Ende der Berufsausbildung bzw. beruflichen Umschulung alle Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsberufsbildes (§ 3 ZahnmedAusbV) nachweislich vermittelt wurden.

Eine generelle Kontrolle des Berichtsheftes ist nicht vorgesehen. Am Tag der Zwischenprüfung kontrollieren von der Kammer beauftragte Prüfungsausschussmitglieder, ob das Berichtsheft ordnungsgemäß geführt wurde. Auf Verlangen ist das Berichtsheft der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) zur Einsicht vorzulegen.

## Pflichten des Ausbildenden

Ausbildende haben ihre Auszubildenden gemäß § 6 BBiG zum Führen des Berichtsheftes anzuhalten und dieses durchzusehen. Für die berufliche Umschulung gilt diese Anforderung analog.

**Anhalten bedeutet:** Der Ausbildende/Umschulende nimmt aktiv Einfluss auf den Auszubildenden/Umschüler. Das kann sich u. U. auf eine bloße Aufforderung beschränken. Bei Bedarf müssen Ausbildende jedoch alle notwendig erscheinenden, erlaubten und zumutbaren pädagogischen Mittel und Methoden einsetzen. Hierzu gehört auch die Einbeziehung der gesetzlichen Vertreter. Anhalten schließt auch die Pflicht zur Überwachung mit ein, weil nur so die unverzügliche Einflussnahme gewährleistet wird.

**Durchsehen bedeutet:** Das Gesetz verlangt die Durchsicht des Berichtsheftes – nicht nur eine oberflächliche Kenntnisnahme, sondern auch die inhaltliche Erfassung und Darstellung von Sachverhalten. Eine einmalige oder sporadische Kontrolle reicht nicht aus. Sie sollte fortlaufend und möglichst periodisch wiederkehrend erfolgen. Eine Bewertung der fortlaufenden Berichte ist nicht notwendig.

Bei folgenden Mängeln hat der Auszubildende/Umschulende auf eine Verbesserung hinzuwirken:

- inhaltliche Mängel - insbesondere Unrichtigkeiten
- Mängel in der Rechtschreibung oder
- falsche Angabe von Zeiten

Der Bundesausschuss für Berufsbildung (BIBB) hat am 9. Oktober 2012 eine „Empfehlung für das Führen von Ausbildungsnachweisen“ verabschiedet. Die Inhalte dieser Empfehlungen (zeitnahe, mindestens wöchentliche Führung in einfacher knapper Form, Überprüfung und Abzeichnung durch den Auszubildenden jeden Gliederungspunkt zu bestätigen, Führung während der Ausbildungszeit, Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung) sind in unserem Kammerbereich Grundlage für das Führen des Berichtsheftes.

**Zusätzliche Informationen sind den Erläuterungen und Hinweisen zum Führen des Ausbildungsnachweises direkt im Berichtsheft zu entnehmen.**

## Literaturverweis

Autor: Einfeldt, Thomas

Titel: **Ausbildungsberuf Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r)**

Untertitel: Berichtsheft - Nachweis der Ausbildung - Antworten und Lösungen zu 114 Pflichtaufgaben

Verlag: Quintessenz Verlags-GmbH, Berlin

Das Buch unterstützt das korrekte Führen des Berichtsheftes. Es enthält verständliche Erläuterungen und Antworten zu den jeweiligen Aufgaben. Die Gliederung folgt dem zeitlichen Ablauf der Ausbildung: Der erste Teil umfasst die Pflichtaufgaben bis zur Zwischenprüfung, der zweite Teil die Aufgaben, die bis zur Abschlussprüfung vermittelt werden sollen.

### Rechtsgrundlagen

Berufsbildungsgesetz (BBiG), Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV) >>> in der jeweils zuletzt geänderten Fassung

### Verwendete Kürzel

BIBB » Bundesausschuss für Berufsbildung  
LZÄKB » Landes Zahnärztekammer Brandenburg,  
ZFA » Zahnmedizinische Fachangestellte